

(3) Die Frauenbeauftragte des Fachbereiches gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(4) Der Fachbereichsrat wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichsrates eine Dekanin oder einen Dekan als vorsitzendes Mitglied des Fachbereichsrates sowie eine Prodekanin oder einen Prodekan.

#### § 5 Vertretung von Mitgliedern kraft Amtes in Gremien

Mitglieder, die einem Gremium kraft Amtes angehören oder kraft Amtes Zugang zu einem Gremium haben, können in Sitzungen des betreffenden Gremiums durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten vertreten werden.

#### § 6 Wahlen

Grundsätze, Verfahren und Abwahl werden in der Wahlordnung geregelt.

#### § 7 Sitzungsteilnahme der Hochschulleitung

Die Mitglieder der Hochschulleitung dürfen an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule sowie deren Ausschüsse beratend teilnehmen.

#### § 8 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Die Hochschule kann wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowohl als Fachbereichseinrichtung als auch als zentrale Einrichtung bilden.

(2) Die Bildung einer zentralen Einrichtung soll nur erfolgen, wenn dies im Hinblick auf die Aufgaben zweckmäßig ist. Die Zweckmäßigkeit ist nur gegeben, wenn die Hauptaufgaben der Einrichtung eindeutig über die Aufgaben der einzelnen Fachbereiche hinausgehen und die Hochschule insgesamt betreffen.

(3) Der Senat beschließt über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie deren Zuordnung.

#### § 9 Leistungsbezüge und Zulagen

Grundsätze der Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen werden in einer Leistungsbezüge- und Zulagenordnung geregelt.

#### § 10 Geschäftsordnungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Kollegialorgane Hochschulrat, Kuratorium, Senat und Fachbereichsräte geben sich Geschäftsordnungen, in denen unter anderem die Protokollpflicht ihrer Sitzungen und der Sitzungen ihrer Ausschüsse sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren geregelt werden.

#### § 11 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Hochschule kann Personen, die sich um sie verdient gemacht haben und ihr nicht als Mitglieder angehören, zu Ehrenbürgerinnen oder zu Ehrenbürgern ernennen. Zuständig ist der Senat. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates.

(2) Die Hochschule kann Personen, die sich in besonderer Weise um sie verdient gemacht haben und deren Rat die Hochschule in Anspruch nehmen will, zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernennen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates. Mitglieder der Hochschule können nicht zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernannt werden.

#### § 12 Vertretungsprofessur

Vertretungsprofessorinnen und -professoren werden Mitglieder der Hochschule. Für ihre mitgliedschaftliche Stellung gelten die §§ 36 bis 42 des HochSchG entsprechend.

#### § 13 Nebenberufliche Tätigkeit

(1) Nebenberufliche Tätigkeit an der Hochschule begründet keine Mitgliedschaft in der Hochschule.

(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren müssen an der Hochschule selbständig lehren. Sie sind berechtigt, an fachbereichsöffentlichen Sitzungen ihres Fachbereichs teilzunehmen. Der Senat kann Kriterien zur Berufung erlassen.

(3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnehmen, soweit die Ausstattung der Hochschule dies zulässt. Der jeweilige Fachbereich entscheidet im Benehmen mit der Hochschulleitung, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

(4) Lehrbeauftragte sind berechtigt, an fachbereichsöffentlichen Sitzungen ihres Fachbereiches teilzunehmen.

#### § 14 Übergangsbestimmungen

(1) Spätestens im Semester nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung sind Senat und Fachbereichsräte neu zu wählen. Bis zum Zusammenreten der neu gewählten Gremien behalten diese ihre jetzige Zusammensetzung.

(2) Die Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des Dekans endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Fachbereichsrates.

(3) Soweit Organisationsregelungen aufgrund dieser Grundordnung geändert werden müssen, sind diese spätestens im Semester nach In-Kraft-Treten anzupassen.

#### § 15 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilgrundordnung der Fachhochschule Mainz vom 29. April 1998 (StAnz. S. 716) außer Kraft.

Mainz, den 19. September 2005

Dr. M. O r a t h  
Präsident der Fachhochschule Mainz

### 7182.

#### Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Fachhochschule Mainz

Vom 19. September 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Fachhochschule Mainz am 9. Februar 2005 die nachfolgende Wahlordnung als Teil der Grundordnung beschlossen. Diese Wahlordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 14. September 2005, Az.: 15225 - 52 305/465, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Teil - Wahlen zu den Kollegialorganen

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 3 Wahlgrundsätze

§ 4 Ersatzmitglieder

§ 5 Stimmbezirke

§ 6 Wahlleiterin oder Wahlleiter

§ 7 Wahlvorstand

§ 8 Wahlausschuss

§ 9 Wahltermin und Amtszeit

§ 10 Wahlgruppen

§ 11 Wahlvorschläge

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 13 Stimmzettel, Wahlraum

§ 14 Wahlbekanntmachung

§ 15 Nachweis des Wahlrechts  
und der Wählbarkeit

§ 16 Wählerverzeichnis

§ 17 Personalisierte Verhältniswahl

§ 18 Mehrheitswahl

§ 19 Stimmabgabe

§ 20 Briefwahl

§ 21 Stimmabgabe bei Briefwahl

§ 22 Gültigkeit der Stimmabgabe

§ 23 Wahlniederschrift

§ 24 Wahlergebnis

§ 25 Feststellung der Ergebnisse der Wahl

Zweiter Teil - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, Dekaninnen oder Dekane sowie Prodekaninnen oder Prodekane

§ 26 Wahlversammlung

§ 27 Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 28 Wahlvorstand

§ 29 Wahltermin

§ 30 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

§ 31 Wahlergebnis, Niederschrift

Dritter Teil - Besondere Vorschriften zur Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie einer Dekanin oder eines Dekans

§ 32 Abwahl der Präsidentin  
oder des Präsidenten

§ 33 Abwahl einer Dekanin  
oder eines Dekans

Vierter Teil - Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 34 Einspruch, Wahlprüfung

§ 35 Wiederholungswahl, Nachwahl

§ 36 In-Kraft-Treten

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen zu den Organen der Fachhochschule Mainz nach dem Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41.

#### Erster Teil

Wahlen zu den Kollegialorganen

#### § 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind

1. die Mitglieder der Hochschule (§ 36 Abs. 1 HochSchG) und
2. Personen, die, ohne Mitglieder nach Nummer 1 zu sein, mit Zustimmung des Präsidenten hauptberuflich an der Hochschule tätig sind.

Nicht wahlberechtigt und wählbar sind Personen, die für weniger als ein Jahr an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt wer-

den. Gleiches gilt für Personen, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

- (2) Im Fachbereich sind wahlberechtigt und wählbar:
  1. Professorinnen und Professoren,
  2. Studierende in dem Fachbereich, für den sie sich eingeschrieben haben,
  3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Assistentinnen und Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben), die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, soweit sie einem Fachbereich zugeordnet sind, in diesem Fachbereich.

Wahlberechtigte können nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich innerhalb der Auslegungszeit des Wählerverzeichnis durch Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Unterbleibt ein solche Erklärung oder ist sie nicht klar, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(3) Gleichzeitige Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft im Senat und im Fachbereichsrat ist zulässig.

§ 3

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die Mitglieder der Gruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 17) gewählt, soweit nicht die Voraussetzungen der Mehrheitswahl nach § 18 Abs. 1 vorliegen
- (3) Wahlberechtigte haben eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Eine Vertretung ist unzulässig.

§ 4

Ersatzmitglieder

- (1) Ersatzmitglied ist, wer im Falle der personalisierten Verhältniswahl die nächsthöchste Stimmenzahl in seiner Liste oder wer im Falle der Mehrheitswahl die nächsthöhere Stimmenzahl in seiner Gruppe erhalten hat.
- (2) Ein Ersatzmitglied tritt als Mitglied ein, wenn
  1. ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft in der Hochschule oder im Kollegialorgan (insbesondere infolge eines Wechsels der Fachbereichs- oder der Gruppenzugehörigkeit oder infolge der Mitwirkung in der Personalvertretung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 S. 5 HochSchG oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet,
  2. ein gewähltes Mitglied aus wichtigen Gründen ablehnt,
  3. die Wahl eines Mitgliedes für ungültig erklärt wird,
  4. ein Mitglied des Senats zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt wird.

§ 5

Stimmbezirke

- (1) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen können jeweils mehrere Stimmbezirke gebildet werden.
- (2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass zu erkennen ist, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.
- (3) Stimmbezirke werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten gebildet.

§ 6

Wahlleiterin oder Wahlleiter

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und mindestens eine stellvertretende Wahlleiterin oder ein stellvertretender Wahlleiter werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter schreibt die Wahlen aus, ist für ihre technische Vorbereitung verantwortlich, koordiniert ihre Durchführung und unterstützt die Wahlvorstände; sie oder er nimmt die Wahlergebnisse aus den Stimmbezirken entgegen und gibt sie bekannt.

§ 7

Wahlvorstand

(1) Für die Stimmbezirke wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf Vorschlag der Geschäftsführung der Fachbereiche je ein Wahlvorstand bestellt. Der Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich; insbesondere leitet er die Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis im Stimmbezirk fest und teilt es der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich mit. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von der Verwaltung der Hochschule unterstützt.

(2) Wahlvorstände bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Die Mitglieder sollen verschiedenen Gruppen angehören. Wahlvorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens das Vorsitzende und ein beisitzendes Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 8

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge, stellt das Gesamtergebnis fest und nimmt die Verteilung der Sitze vor.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus den Wahlvorständen der für die jeweilige Wahl gebildeten Stimmbezirke und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wurde für die Wahl nur ein Stimmbezirk gebildet, nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben des Wahlausschusses wahr.

§ 9

Wahltermin und Amtszeit

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind während der Vorlesungszeit durchzuführen.
- (2) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig abgehalten werden.
- (3) Die Wahltermine bestimmt die Präsidentin oder der Präsident. Sie sind so frühzeitig festzusetzen, dass eine Wiederholungswahl möglichst noch im gleichen Semester durchgeführt werden kann.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Professorinnen und Professoren, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Assistentinnen und Assistenten, der wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat und in den Fachbereichsräten dauert drei Jahre; die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Die Amtszeit beginnt mit dem jeweiligen Semester, das auf den Wahltermin folgt.

§ 10

Wahlgruppen

- (1) Wahlgruppen bilden:
  1. die Professorinnen und Professoren,
  2. die Studierenden und

3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Vertreterinnen und Vertreter von Professorinnen zählen zur Gruppe der Professorinnen und Professoren. Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 zählen zur Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten können die Wahlberechtigten einer Wahlgruppe bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter bis spätestens zwölf Arbeitstage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einreichen.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die der jeweiligen Wahlgruppe gemäß § 10 angehören und die nach § 2 wählbar sind. Eine Person darf nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Im Wahlvorschlag sind die Personen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Bewerbung einverstanden sind.

(4) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe unterschrieben sein. Unterschrift durch die Bewerberin oder den Bewerber ist statthaft. Umfasst die Wahlgruppe weniger als sechs Wahlberechtigte, genügt die Unterschrift einer oder eines Wahlberechtigten. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

§ 12

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihm beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offenbare Mängel beanstandet werden. Anschließend sind die Wahlvorschläge in allen betroffenen Fachbereichen der Hochschule bekannt zu geben. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von den Vorschlagenden gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden.

(2) Der Wahlausschuss beschließt unverzüglich nach Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Der Wahlvorstand setzt eine Nachfrist von fünf Tagen zur Beseitigung der Mängel, soweit der Wahltermin dies zulässt.

§ 13

Stimmzettel, Wahlraum

(1) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten müssen für jede Wahlgruppe eine andere Farbe haben und mit einer eindeutigen Überschrift versehen sein.

(2) Wahlräume sind so auszustatten, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen kann.

§ 14

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl mindestens vier Wochen vor

dem Wahltag während der Vorlesungszeit schriftlich bekannt.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen:

1. zu welchem Organ die Wahl stattfindet,
2. wer wahlberechtigt und wer wählbar ist,
3. wo und wann der einzelne Wahlberechtigte die Stimme abgeben kann,
4. dass eine Stimmabgabe durch Stellvertreter unzulässig ist,
5. wie viele Mitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,
6. dass Wahlvorschläge eingereicht werden sollen, die den Anforderungen des § 11 genügen,
7. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel
8. nach Farbe für jede Gruppe verschieden im Wahlraum bereitgehalten werden,
9. dass nur wählen oder gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
10. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und eine Berichtigung verlangt werden kann,
11. in welcher Weise die Stimmen brieflich abgegeben werden können,
12. wann personalisierte Verhältniswahl und wann Mehrheitswahl stattfindet und dass bei
13. personalisierter Verhältniswahl nur eine Liste gewählt werden kann, bei Mehrheitswahl jedoch
14. vorgeschlagene und nicht vorgeschlagene Personen gewählt werden können,
15. welche Stimmbezirke gebildet wurden.

#### § 15

##### Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit

(1) Wählen darf nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und bei der Wahl auf Verlangen einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studentenausweis vorlegen kann.

(2) Ob Personen wählbar sind, wird bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge festgestellt. Bei Mehrheitswahl ist die Wählbarkeit der auf dem Stimmzettel von Wählern eingetragenen Personen bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses vom Wahlausschuss festzustellen.

#### § 16

##### Wählerverzeichnis

(1) Der zuständige Wahlvorstand sorgt dafür, dass für jede Wahl sowie jede Wahlgruppe und jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis aufgestellt wird, in dem die Wahlberechtigten aufgeführt sind.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Zuordnung innerhalb der Hochschule (z.B. Fachbereich) der Wahlberechtigten enthalten.

(3) Das Wählerverzeichnis wird bis zum Wahltag während der Dienststunden zur Einsicht für die Mitglieder der Hochschule bei dem jeweiligen Wahlvorstand ausgelegt.

(3) Wahlberechtigte (§ 2 Abs. 1), die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bis eine Woche vor dem Wahltag dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei dem Wahlvorstand beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtlich bekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Das Wählerverzeichnis kann bis zur

Wahlhandlung auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

#### § 17

##### Personalisierte Verhältniswahl

(1) Personalisierte Verhältniswahl findet statt, wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen, mehr als ein Mitglied zu wählen ist und die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Bewerber die Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden übersteigt. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme nur für eine Liste abgeben.

(2) § 18 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

(3) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe der Vor- und Zunamen der Bewerber und Ersatzbewerber aufzuführen. Bei der Wahl zum Senat sind außerdem Fachbereich oder Dienststelle der Bewerber anzugeben.

(4) Die Wählerin oder der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel eine Bewerberin oder einen Bewerber der Liste an, der sie oder er ihre oder seine Stimme geben will. Sie oder er kennzeichnet damit gleichzeitig die Bewerberin oder den Bewerber ihrer oder seiner Wahl. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen. Bei Stimmgleichheit zählt die vorgesehene Reihenfolge der Liste.

(5) Für die Ermittlung der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden die Stimmen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind weniger Sitze zu verteilen als gleiche Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wählerinnen und Wähler nicht eine andere Reihenfolge bestimmt haben. Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Zahl der Stimmen, die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber fallen. Bei Gleichheit der Zahl der Stimmen für einzelne Bewerberinnen oder Bewerber der Liste entscheidet die ursprüngliche Reihenfolge.

#### § 18

##### Mehrheitswahl

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Personen findet statt, wenn für eine Gruppe

1. nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
2. die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der von der jeweiligen Wahlgruppe zu wählenden nicht übersteigt und mehr als ein Mitglied zu wählen ist oder
3. nur ein Mitglied zu wählen ist,
4. in der jeweiligen Wahlgruppe auf Fachbereichsebene zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung weniger als 40 Wahlberechtigte angehören.

(2) Liegen ein oder mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, werden auf dem Stimmzettel

1. alle vorgeschlagenen wählbaren Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt,
2. so viele freie Linien angebracht, dass Namen von Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind.

Liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, wird nur ein Stimmzettel nach Satz 1 Nr. 2 gefertigt. Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder in der Gruppe gewählt werden können.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann auf den Stimmzetteln gemäß Absatz 2 Satz Nr. 2 oder Satz 2 so viele wählbare Personen mit Namen und möglichst ihrer Zuordnung in der Hochschule (z.B. Fachbereich) eintragen, wie Mitglieder in ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind. Bei einem Stimmzettel nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 kann die Wählerin oder der Wähler auch vorgeschlagene Bewerberinnen oder Bewerber streichen und bis zu der sich aus Satz 1 ergebenden Zahl andere wählbare Personen hinzufügen.

#### § 19

##### Stimmabgabe

(1) Die Stimme ist im Wahlraum des Stimmbezirks abzugeben.

(2) Während der Zeit der Stimmabgabe ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum untersagt.

(3) Bei der Stimmabgabe müssen das vorsitzende oder ein beisitzendes Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein.

(4) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer laut Wählerverzeichnis bereits abgestimmt hat.

(5) Die Wählerin oder der Wähler füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie oder er gewählt hat; bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Wahl zu verschiedenen Kollegialorganen) muss jeder Stimmzettel einzeln gefaltet werden. Danach gibt sich die Wählerin oder der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt ihren oder seinen Namen und auf Anfrage ihren oder seinen Fachbereich, Dienststelle oder Wohnung. Die Wählerin oder der Wähler hat sich auf Verlangen auszuweisen. Sobald anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt ist, darf die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne werfen.

(6) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes oder die von ihm beauftragte Person die Wahlurne so zu verschließen, dass es ohne Gewaltanwendung unmöglich ist, Stimmzettel einzuwerfen oder zu entnehmen. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt der Wahlvorstand den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

#### § 20

##### Briefwahl

(1) Falls eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter voraussichtlich verhindert ist, am Wahltermin ihre oder seine Stimme im



Wahlraum abzugeben, kann sie oder er von der Briefwahl Gebrauch machen; dasselbe gilt, wenn am Ort des Fachbereiches oder der Dienststelle die Stimme nicht abgegeben werden kann.

(2) Wahlberechtigte können bis 16.00 Uhr des vierten Arbeitstages vor dem Wahltag persönlich oder schriftlich bei dem Wahlvorstand Briefwahl beantragen. Studierende haben dabei ihren Studentenausweis vorzulegen. Darauf sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Wahlschein, ein Stimmzettel und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlschein muss Name, Vorname und Anschrift, Gruppenzugehörigkeit, Zuordnung in der Hochschule (z.B. Fachbereich) der oder des Wahlberechtigten sowie die Erklärung enthalten, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf dem Wahlschein die für die Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

(3) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wer Briefwahlunterlagen ausgehändigt erhalten hat oder wem sie übersandt worden sind, kann seine Stimme nur im Wege der Briefwahl abgeben.

#### § 21

##### Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) Bei Briefwahl kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Sie oder er unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung (§ 20 Abs. 2 Satz 4) unter Angabe des Ortes und des Tages, legt sie zusammen mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen. Die Wählerin oder der Wähler übersendet den Wahlbriefumschlag durch die Post an den Wahlvorstand oder gibt ihn bei diesem ab. Der Wahlbriefumschlag muss bis zum Ablauf der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sein. Dieser oder eine Helferin oder ein Helfer vermerkt auf dem Wahlbriefumschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs mit Unterschrift.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit werden die Wahlumschläge in die Urne geworfen und zusammen mit den übrigen abgegebenen Stimmen gezählt.

#### § 22

##### Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Nach der Stimmauszählung entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
4. der Stimmzettel durch schriftliche Zusätze ergänzt ist,
5. die gewählte Person nicht oder in der betreffenden Gruppe nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
6. die gewählte Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person.

(3) Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig sind,
2. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Kennzeichnungen.

#### § 23

##### Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands,
2. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
3. Feststellung über die Nichtzulassung von Wählern,
4. die Zahl der in jeder Gruppe gemäß § 22 Abs. 2 und 3 ungültigen Stimmabgaben,
5. die Zahl der auf die einzelnen Vorschläge entfallenden Stimmen,
6. die Zahl der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen.

#### § 24

##### Wahlergebnis

(1) Bei der personalisierten Verhältniswahl sind die Mitglieder in der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen und nach der sich gemäß § 17 Abs. 4 ergebenden Reihenfolge gewählt; als Ersatzmitglied sind von jedem Wahlvorschlag so viele nachfolgende Bewerberinnen und Bewerber in der sich aus ihm ergebenden Reihenfolge gewählt, wie Mitglieder aus dem Wahlvorschlag gewählt sind.

(2) Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### § 25

##### Feststellung der Ergebnisse der Wahl

(1) Der Wahlausschuss stellt das Gesamtergebnis aufgrund der ihm von den Wahlvorständen gemeldeten Ergebnisse der einzelnen Stimmbezirke fest.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder. Mitglieder und Ersatzmitglieder, welche die Wahl aus wichtigen Gründen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 HochSchG) nicht annehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen nach Aushang des Wahlergebnisses gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand erklären.

(3) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vier Jahre aufzubewahren.

#### Zweiter Teil

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, Dekaninnen oder Dekane sowie Prodekaninnen oder Prodekane

#### § 26

##### Wahlversammlung

(1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten tritt der Senat als Wahlversammlung zusammen. Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans tritt der jeweilige Fachbereichsrat als Wahlversammlung zusammen.

(2) Eine von der Wahlversammlung beschlossene Aussprache über die Bewerberinnen und Bewerber findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

#### § 27

##### Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten werden von den Mitgliedern des Senats, Dekaninnen oder Dekane sowie Prodekaninnen und Prodekane von den Mitgliedern der jeweiligen Fachbereichsräte gewählt.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer gemäß § 80 Abs. 2 und 3 HochSchG vorgeschlagen ist. Zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten der Hochschule kann gewählt werden, wer gemäß § 82 Abs. 2 HochSchG vorgeschlagen ist.

(3) Zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan können dem Fachbereichsrat angehörende Professorinnen und Professoren gewählt werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann einen Vorschlag unterbreiten. Jedes Mitglied des Fachbereichsrats kann Vorschläge machen; sie sollen dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen.

#### § 28

##### Wahlvorstand

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Wahlvorstand des Senats, die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan den Wahlvorstand des Fachbereichsrats. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wahlvorstände eröffnen die Wahlversammlung, leiten und schließen sie. Sie erläutern das Wahlverfahren. Die anwesenden Wahlberechtigten können mit Mehrheit eine Aussprache über die Wahl beschließen.

(3) Für jede Wahlversammlung ist vom Wahlvorstand ein Verzeichnis ihrer Mitglieder aufzustellen, in das Name, Vorname, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer zur Wahlversammlung erschienen ist.

(4) Sind nach Feststellung des Wahlvorstandes zur ersten Wahlversammlung nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten erschienen, so findet die Wahl nicht statt. In diesem Falle wird eine zweite Wahlversammlung einberufen, bei der die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl ohne Bedeutung ist. Bei der Einladung ist hierauf deutlich hinzuweisen.

#### § 29

##### Wahltermin

(1) Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten sind rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Stelleninhaber und die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane unverzüglich nach der Wahl der Fachbereichsräte sowie jeweils während der Vorlesungszeit durchzuführen. Die Wahltermine bestimmt die Präsidentin oder der Präsident. Die Zuständigkeit des Wahlvorstandes gemäß §§ 33 und 34 bleibt unberührt.

(2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet, sowie, wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder des Senats, die Dekanin oder der Dekan die Mitglieder des Fachbereichsrats spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein.

#### § 30

##### Durchführung der Wahl, Stimmzettel

(1) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen

oder der Vizepräsidenten sind auf dem Stimmzettel die Namen und Vornamen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Wähler kennzeichnen durch ein Kreuz die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. § 3 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 19 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) Bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans tragen die Wahlberechtigten einen Namen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen auf einen unbeschrifteten Stimmzettel ein.

(3) Wird in den Fällen des § 27 Abs. 3 auch in der Wahlversammlung keine Person vorgeschlagen, so können die Wahlberechtigten einen Namen aus dem Kreis der wählbaren Personen auf einem unbeschrifteten Stimmzettel eintragen.

### § 31

#### Wahlergebnis, Niederschrift

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Kommt eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Haben mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber die höchste Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Gewählt ist bei der Stichwahl, wer die meisten Stimmen erhält; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet ebenfalls das Los. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, muss der Stimmzettel vorsehen, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. In diesem Fall findet nur ein Wahlgang statt.

(3) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich, nachdem alle anwesenden Wahlberechtigten Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten, das Wahlergebnis fest und gibt es im Anschluss mündlich bekannt. Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gilt § 22 Abs. 2 und 3 entsprechend. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zuzuleiten.

#### Dritter Teil

#### Besondere Vorschriften zur Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie einer Dekanin oder eines Dekans

### § 32

#### Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Der Antrag auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist als Senatsantrag einzureichen, bedarf der Unterschrift von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und ist zu verbinden mit dem Auftrag an den Senat, einen Wahlvorstand für die Abwahl zu berufen. Der Antrag ist zu begründen. Eilanträge sind nicht zulässig. Lehnt der Senat die Bestellung eines Wahlvorstandes ab, ist gleichzeitig der Antrag auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten abgelehnt.

(2) Für die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten tritt der Senat als Wahlversammlung zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident wird in der Wahlversammlung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

(3) Der Wahlvorstand leitet den Antrag auf Abwahl innerhalb von acht Tagen nach seiner Bestellung dem Hochschulrat zu. Dieser erhält eine Frist zur Stellungnahme zu dem Antrag von bis zu sechs Wochen. Nach Eingang der Stellungnahme an den Wahlvorstand, spätestens aber sieben Wochen nach Weiterleitung des Antrags an den Hochschulrat, lädt der Wahlvorstand den Senat zur Wahlversammlung ein. Die Einladungsfristen und die Vorlesungszeiten sind zu beachten.

(4) Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung, erläutert den Antrag und gibt der Wahlversammlung die Stellungnahme des Hochschulrates zur Kenntnis. Eine Diskussion über den Antrag findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(5) Der Antrag auf Abwahl ist angenommen, wenn der Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.

### § 33

#### Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans

(1) Der Antrag auf Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans ist an die Präsidentin oder an den Präsidenten zu stellen, bedarf der Unterschrift von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates und ist zu verbinden mit dem Auftrag an die Präsidentin oder den Präsidenten, einen Wahlvorstand für die Abwahl zu berufen. Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag auf Abwahl ist zugleich ein Vorschlag für eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger beizufügen, der die Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält.

(2) Das Vorschlagsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten bleibt unberührt. In der Wahlversammlung können weitere Vorschläge unterbreitet werden.

(3) Der Wahlvorstand lädt innerhalb von acht Tagen nach seiner Bestellung den Fachbereichsrat zu einer Wahlversammlung ein. Die Einladungsfristen und die Vorlesungszeiten sind zu beachten.

(4) Der Abwahl ist stattgegeben, wenn in der Wahlversammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt ist. Stehen mehrere Personen zur Wahl, und erhält keine Person im ersten Wahlgang die erforderliche Zweidrittelmehrheit, so finden weitere Wahlgänge statt, in denen jeweils die Person mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Steht nur noch eine Person zur Wahl, muss diese in einem letzten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erreichen, sonst ist der Antrag auf Abwahl abgelehnt.

(5) Die Amtszeit der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans endet mit der Neuwahl.

#### Vierter Teil

#### Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

### § 34

#### Einspruch, Wahlprüfung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzulegen und zu begründen; er soll Beweismittel angeben.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat für jede Wahl oder mehrere Wahlen gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen

Gruppen angehören sollen; er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übermitteln.

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften verstoßen wurde. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist bezüglich der Wahl zu kollegialen Organen unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn und soweit nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder
2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

### § 35

#### Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Anzahl der Wahlmitglieder eines kollegialen Organs nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl sinkt. Bei der Nachwahl sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Gruppe zu wählen, die nach der für die Gruppe bei der Hauptwahl festgestellten Mitglieder- und Ersatzmitglieder fehlen.

(3) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Gewählt wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

### § 36

#### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Fachhochschule Mainz vom 15. Juli 1997 außer Kraft.

Mainz, den 19. September 2005

Dr. Michael M o r a t h  
Präsident der Fachhochschule Mainz



7183.

**Prüfungsordnung**  
für den weiterbildenden  
Masterstudiengang  
„Health Care Management“  
an der Universität Trier

Vom 12. September 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 9. Februar 2005 die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Health Care Management“ an der Universität Trier beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur hat mit Schreiben vom 23. August 2005, Az.: 15226 - Tgb-Nr. 80/02, zu § 2 dieser Ordnung sein Einvernehmen erteilt und die Ordnung ein Übrigen genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziele des Studienganges, Regelstudienzeit, Aufbau des Studienganges
- § 2 Feststellung der erforderlichen Vorbildung und der besonderen Eignung für den Masterstudiengang
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfende
- § 6 Prüfungsleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen, Fristen
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Abschlussarbeit (Master Thesis)
- § 10 Bewertung und Verteidigung der Abschlussarbeit (Master Thesis)
- § 11 Verleihung des akademischen Grades eines MBA
- § 12 Ausstellung eines Zeugnisses
- § 13 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Widerspruch
- § 16 In-Kraft-Treten

Anhang zu § 1 Abs. 4: Modulplan

§ 1

Ziele des Studienganges, Regelstudienzeit, Aufbau des Studienganges

(1) Ziel des Studienganges ist es, als postgraduales, entgeltpflichtiges Weiterbildungsangebot auf wissenschaftlicher Grundlage das erforderliche Wissen, die analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen sozialen Kompetenzen zu vermitteln, die für eine überdurchschnittlich erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im Gesundheitswesen erforderlich sind.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudienganges einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester (Teilzeit). Der Studiengang ist berufsbegleitend und umfasst vier Semester mit Pflichtlehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 672 Unterrichtseinheiten zzgl. Wahlpflicht-Online-Studieneinheiten (Selbststudium) im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten, also insgesamt 752 Unterrichtseinheiten, die zusammen im Rahmen von geblockten Modulen stattfinden. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinhalte, die entsprechend

dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand der Studierenden mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) verbunden sind. Pro Semester ergibt sich eine Präsenzpflcht von etwa vier Wochen, die sich i.d.R. auf zwei Blöcke von jeweils zwei Wochen verteilen. Vorgesehen sind insgesamt sieben etwa zweiwöchige Präsenzblöcke, davon jeweils zwei Blöcke im 1., 2. und 3. Semester sowie ein Block plus Master Thesis und deren Verteidigung im 4. Semester. Die einzelnen Module können an unterschiedlichen - auch ausländischen - Veranstaltungsorten eingerichtet werden. Hinzu kommen Wahlpflicht-Online-Studieneinheiten, die mittels internetbasierten Lernens (e-Learning oder andere geeignete elektronische Form) vermittelt werden und im Umfang von etwa sechs Semesterwochenstunden verbindlich sind. Das Studium schließt nach zwei Jahren (vier Semestern) mit der Master Thesis und deren Verteidigung ab.

(3) Die Masterprüfung besteht aus prüfungsrelevanten Studienleistungen nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 zu allen Pflichtmodulen, dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Wahlpflichtmodul sowie der Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit (Master Thesis) nebst deren Verteidigung. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen sind nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig. Zur Anrechnung der Prüfungsleistungen und Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Mit diesen Punkten wird der mit den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie den Prüfungs- und Studienleistungen verbundene Arbeitsaufwand dokumentiert (d.h. Anzahl Vortragsstunden, aber auch der Aufwand für Selbststudium, Praktika und Prüfungen inkl. Vor- und Nachbereitung). Die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte (Leistungspunkte) erfolgt nach erfolgreichem Abschluss jeden Moduls sowie der Master Thesis und deren Verteidigung. Die nachgewiesenen Studienleistungen und die damit erworbenen Leistungspunkte haben eine Gültigkeit von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Leistungsüberprüfung.

Die Masterprüfung besteht im Einzelnen aus folgenden Teilen:

1. Prüfungsrelevante Studienleistungen zu allen Pflichtmodulen. Bei Vorlesungen mit Übungscharakter sind sie in Form von in der Regel schriftlichen Leistungsüberprüfungen, während des Moduls oder als Haus- oder Seminararbeiten, zu erbringen, bei Lehrveranstaltungen des Typs „Problem Based Learning/ Independent Studies“ stellt die „Case Study“ und deren Präsentation die Grundlage der Benotung dar.
2. Das in Form von e-Learning oder einer anderen geeigneten elektronischen Form angebotene Wahlpflichtmodul wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen.
3. Anfertigung der Master Thesis und deren Verteidigung. Die Master Thesis kann einmal wiederholt werden.
- (4) Das Studienprogramm umfasst - sieben Pflichtmodule, die mit jeweils sechs, sieben oder acht ECTS-Punkten gewertet werden (s. Anhang), - das Wahlpflichtmodul mit insgesamt 2 ECTS-Punkten sowie - die Master Thesis und deren Verteidigung mit insgesamt 17 ECTS-Punkten (15 ECTS Master Thesis, zwei ECTS Verteidigung). Daraus ergibt sich eine Gesamt-ECTS-

Punktzahl für den Masterstudiengang von 68.

Aus den Pflichtmodulen ergeben sich in den ersten drei Semestern jeweils etwa 14 ECTS-Punkte und im vierten sechs ECTS-Punkte; weitere zwei ECTS-Punkte entfallen auf das Wahlpflichtmodul ab dem 2. Semester sowie 17 ECTS-Punkte auf die Master Thesis plus deren Verteidigung im 4. Semester.

Eine Übersicht über die Module und ihre Studiengebiete findet sich im Anhang.

(5) Das Ergebnis der prüfungsrelevanten Studienleistungen in den einzelnen Pflichtmodulen ist nach dem an der Universität Trier angewandten deutschen Noten-System zu benoten.

(6) Die Leistungsüberprüfungen werden von der jeweiligen Leitung der Lehrveranstaltungen abgenommen. Bei mündlichen Leistungsüberprüfungen muss eine sachkundige Beisitzende oder ein sachkundiger Beisitzender zugegen sein. Jede abgelegte Leistungsüberprüfung ist mit einer schriftlich auszufertigenden Bescheinigung zu bestätigen. Im Fall einer mündlichen Leistungsüberprüfung können Studierende und Lehrende des Weiterbildungsstudienganges anwesend sein, sofern der Prüfling bei der Terminvereinbarung nicht widerspricht. Über die mündliche Leistungsüberprüfung wird durch die Beisitzende oder den Beisitzenden eine Niederschrift angefertigt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen.

§ 2

Feststellung der erforderlichen Vorbildung und der besonderen Eignung für den Masterstudiengang

(1) Zu dem Masterstudiengang können nur Studierende zugelassen werden, die über die dafür erforderliche Vorbildung und besondere Eignung verfügen.

(2) Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, die

1. ein Studium an einer Hochschule in Deutschland oder in der Europäischen Union, das für eine Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheitswesens (s. Nummer 2) qualifiziert (z.B. ein Studium der Medizin, Pharmazie, Medizinformatik, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften, Jura), abgeschlossen haben oder nach Feststellung des Prüfungsausschusses über einen äquivalenten Studienabschluss verfügen,
2. nach Abschluss des Studiums in der Regel mindestens fünf Jahre im Gesundheitswesen beruflich tätig waren, z. B. in einem Krankenhaus, einer Alten- oder Pflegeeinrichtung, einer Reha-Klinik, einer anderen Gesundheitseinrichtung im stationären Bereich, einer freigeinnützigen oder kirchlichen Dachorganisation oder sonstigen Träger- oder Managementgesellschaft von Gesundheitseinrichtungen, einem ambulanten Zentrum oder einer Netzwerkeinrichtung der integrierten Versorgung; angerechnet werden auch Tätigkeiten bei Krankenkassen/Versicherungsträgern, einschlägigen Herstellern von Medikal-/Pharmaceutical- und anderen Produkten bzw. von Heil- und Hilfsmitteln, bei Dienstleistern für Gesundheitseinrichtungen (z. B. für medizintechnisches Gerätemanagement oder Healthcare-Logistik), bei Spitzenverbänden auf Landes- oder Bundesebene (Ärztekammern, Medizinischen Diensten, Krankenhausgesellschaften, politischen Gesundheitsausschüssen, Kassenärztli-